

können, haben die Drittklassgläubiger nämlich ein immanentes Interesse, dass Anstrengungen zur Verbesserung der Aktivmasse eingeleitet werden bzw. gegen Konkursforderungen, welche die Konkursverwaltung zugelassen hat, Widerspruch erhoben wird. Nach dem Vorstehenden drängt es sich daher auf, im Gläubigerausschuss einen Vertreter der Erstklassgläubiger, namentlich einen der beiden Vertreter der Gewerkschaft UNIA, durch einen Vertreter der Finanzinstitute zu ersetzen, um die notwendige Ausgewogenheit herzustellen. Die Aufsichtsbehörde hält dafür, dass der Vertreter der Gewerkschaft UNIA mit dem schlechteren Wahlergebnis, namentlich A. G., als Mitglied des Gläubigerausschusses durch R. E. ersetzt wird. Eine Erweiterung des Gläubigerausschusses auf vier Personen ist nicht angebracht, zumal zur Vermeidung von Stimmgleichheit eine ungerade Anzahl von Mitgliedern von Vorteil ist.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde im Ergebnis gutzuheissen und der Beschluss der ersten Gläubigerversammlung der S. AG vom 29. März 2006 betreffend Wahl eines Gläubigerausschusses insofern abzuändern ist, als R. E., anstelle von A. G. als Mitglied des Gläubigerausschusses ernannt wird.

BASEL-LANDSCHAFT, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, 9. Mai 2006.

34). Art. 256 SchKG. – Bei einem Freihandverkauf muss wie bei einer Steigerung Sicherheit für den Eingang des Kaufpreises bestehen. Gerät die Käuferin in Zahlungsrückstand, so steht es dem Konkursamt zu, die Verfügung bezüglich des Freihandverkaufs aufzuheben.

Art. 256 LP. – Lors d'une vente de gré à gré, il faut qu'il y ait de sûres perspectives d'encaissement du prix de vente, comme pour une vente aux enchères. En cas de demeure de l'acheteur, l'office des faillites peut révoquer la décision de vente de gré à gré.

Art. 256 LEF. – In caso di realizzazione a trattative private, come anche per i pubblici incanti, non devono sussistere incertezze sull'incasso dell'importo dovuto. In caso di mora del compratore, l'ufficio fallimentari può revocare il provvedimento di realizzazione.

Im Konkursverfahren über die S. AG verkaufte die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt Basel-Stadt, am 16. Januar 2006 25 Inhaberk Aktien der T. AG an diese zu einem Preis von CHF 5000.–. Als der Kaufpreis bis anfangs Mai 2006 von der Käuferin nicht beglichen war, mahnte die Konkursverwaltung die T. AG am 8. Mai 2006 auf Zahlung des Kaufpreises, widrigenfalls die Verkaufsverfügung widerrufen werde. Mit Ein-

gabe vom 12. Mai 2006 bat die Käuferin das Konkursamt, mit der Überweisung des Kaufpreises noch etwas zuwarten zu dürfen. Es bestehe die Hoffnung, den Betrag bis Ende Juni 2006 vollständig überweisen zu können. Nachdem der Kaufpreis auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht beglichen wurde, verfügte das Konkursamt am 4. Juli 2006 die Aufhebung des Kaufvertrages vom 16. Januar 2006. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf die Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde hingewiesen.

Aus den Erwägungen:

Es kann sich daher einzig die Frage stellen, ob die Verfügung des Konkursamtes als nichtig anzusehen ist, was nach Art. 22 SchKG durch die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen festzustellen wäre. Die Eingabe der Gesuchstellerin vom 14. Juli 2006 wäre in diesem Sinne als Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu betrachten. Allerdings kann die Verfügung des Konkursamtes nicht als fehlerhaft und schon gar nicht als nichtig betrachtet werden. Auch bei einem Freihandverkauf muss wie bei einer Steigerung Sicherheit für den Eingang des Kaufpreises bestehen. Gerät die Käuferin in Zahlungsrückstand, so steht es dem Konkursamt zu, die Verfügung bezüglich des Freihandverkaufs aufzuheben (Franco Lorandi, Der Freihandverkauf im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Diss. Bern 1994, S. 196 f.).

BASEL-LANDSCHAFT, Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt, 21. September 2006.

35). Art. 265a SchKG. – Neues Vermögen; Definition der standesgemässen Lebensführung und relevanter Zeitraum.

Art. 265a LP. – Retour à meilleure fortune; définition du niveau de vie et du moment déterminants.

Art. 265a LEF. – Ritorno a miglior fortuna; definizione del tenore di vita conforme allo status dell'escusso e momento determinante.

1. Gestützt auf einen Konkursverlustschein kann gemäss Art. 265 Abs. 2 SchKG eine neue Betreibung nur eingeleitet werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Als neues Vermögen gelten auch Werte, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt. Erhebt er Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsorts vor. Dieser hört die Parteien laut Art. 265a Abs. 1 SchKG an und entscheidet endgültig. Gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG können der Schuldner und der Gläubiger innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg